

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für das Geschäftsjahr 2011

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) sowie der Beitragsordnung vom 28. November 2005 in der Fassung vom 26. November 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011 (01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
 - mit der Summe der Erträge
in Höhe von 7.874.200,00 EUR
 - mit der Summe der Aufwendungen
in Höhe von 8.508.600,00 EUR
 - mit dem Saldo der
Veränderungen der Rücklagen
und dem Ergebnisvortrag
aus dem Vorjahr 634.400,00 EUR
2. im Finanzplan
 - mit der Summe der Investitions-
einnahmen in Höhe von 0,00 EUR
 - mit der Summe der Investitions-
ausgaben in Höhe von 270.000,00 EUR
 - mit der Summe der Einzahlungen
in Höhe von 0,00 EUR
 - mit der Summe der Auszahlungen
in Höhe von 372.500,00 EUR
 festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung

- 1.1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 1.2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr

Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- 2.1. von Nichtkaufleuten¹, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - von 5.200,01 EUR
 - bis 15.340,00 EUR 35,00 EUR
 - von 15.340,01 EUR
 - bis 25.000,00 EUR 80,00 EUR
 - von 25.000,01 EUR
 - bis 40.000,00 EUR 130,00 EUR
 - von 40.000,01 EUR
 - bis 50.000,00 EUR 160,00 EUR
 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1.2. eingreift;

- 2.2. von Kaufleuten² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - bis 50.000,00 EUR 160,00 EUR

Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben.

Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Zugehörige der Industrie- und Handelskammer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, auf schriftlichen Antrag um 80,00 EUR reduziert, sofern beide Gesellschaften der Industrie- und Handelskammer angehören;

- 2.3. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - von 50.000,01 EUR
 - bis 75.000,00 EUR 240,00 EUR
 - von 75.000,01 EUR
 - bis 100.000,00 EUR 320,00 EUR
 - ab 100.000,01 EUR 640,00 EUR

- 2.4. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht nach Ziff. II.1.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

- a) - mehr als 8.200.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 100 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 1.250,00 EUR

Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.250,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 640,00 EUR festgesetzt.

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Auszugsweiser Nachdruck
aus der Zeitschrift
„WIR“ Januar/Februar 2011

- b) - mehr als 16.400.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 2.500,00 EUR

Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.500,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 640,00 EUR festgesetzt.

- c) - mehr als 24.600.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 500 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 5.000,00 EUR

Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.000,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 640,00 EUR festgesetzt.

- d) - mehr als 32.800.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 750 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 7.500,00 EUR

Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.500,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 640,00 EUR festgesetzt.

- e) - mehr als 41.000.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 1.000 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 10.000,00 EUR

Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.000,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 640,00 EUR festgesetzt.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung.

Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuergesetz auf die Kriterien Umsatz, Arbeitnehmer zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a bis e sinngemäß anzuwenden.

- 2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,21 % des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen. In Fällen, in denen laut Zerlegungsbescheid des führenden Finanzamtes nur Teile des Gesamtgewerbebeitrages auf den IHK-Bezirk entfallen, wird dieser Freibetrag mit dem gleichen Prozentanteil gewährt.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2011.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Industrie- und Handelskammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der Industrie- und Handelskammer kein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, vorliegt, der Zugehörige der Industrie- und Handelskammer jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziff. II.2.2. erhoben. Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II.2.1. erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne § 162 AO vorzunehmen.

Als Vorauszahlung auf die Umlage werden 0,17 % des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vor-

liegen des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für 2011.

Für die Erhebung von Beiträgen für rückwirkende Zeiträume gelten die Haushaltssatzungen/Wirtschaftssatzungen in der jeweils beschlossenen Fassung. Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in EURO berechnet. Berechnungsbasis ist dabei die jeweilige Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00 EUR = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in EURO ausgedrückt. Durch die Währungsumstellung bedingt, können Rundungsdifferenzen auftreten.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Finanzwirtschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 550.000,00 EUR aufgenommen werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Wirtschaftssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rostock, den 29. November 2010
Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Wolfgang Hering
Präsident

gez. Rolf Paarmann
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, den 29. November 2010
Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Wolfgang Hering
Präsident

gez. Rolf Paarmann
Hauptgeschäftsführer

Wirtschaftsplan der IHK zu Rostock kann eingesehen werden

Der Wirtschaftsplan 2011 der Industrie- und Handelskammer zu Rostock kann nach vorheriger Terminabstimmung von den IHK-Zugehörigen beim IHK-Geschäftsführer Finanzen und Organisation eingesehen werden.